

Das Diktat des Notars HA als ganzes oder auch nur bestimmte Elemente von Wortschatz und Syntax des Briefstilisten aus der Königskanzlei ließen sich in landgräflichen Schriftstücken weder vor noch nach 1240 entdecken, auch die wenigen überlieferten Schreiben Heinrich Raspes bieten keine zwingenden Parallelen und Analogien. Somit spricht in der Tat alles dafür, daß dieser Notar erst mit Herrschaftsantritt Raspes als König in seine Dienste getreten ist.

Ein allgemeiner Vergleich der vor 1235 bzw. 1238/40 ausgefertigten Landgrafenurkunden mit den Diplomen der Jahre 1246/47 zeigt beträchtliche Unterschiede. So steht die ältere Urkunde noch häufig im Bann der traditionellen deutschen Königsurkunde und bedient sich etwa der *Elongata* wie bestimmter Formulareile, die üblicherweise Bestandteil des Diploms sind, wie Verbalinvokation und *Arenga*. Wir vermuteten bereits an anderer Stelle dieser Abhandlung, daß insbesondere Empfängerschreiber der Klöster und sonstiger kirchlicher Einrichtungen auf ältere Diplome aus ihren Archiven als Muster der Neuausfertigungen zurückgegriffen haben; dagegen blieb – angesichts der allgemeinen Verbreitung dieser „mustergültig“ ausgefertigten Schriftstücke im ganzen Abendland – der Einfluß der Papsturkunde nach Form und sprachlicher Gestaltung völlig unwesentlich.

Nach 1240 entspricht die Landgrafenurkunde Heinrich Raspes in Aussehen und Textform weitgehend der schlichten Königsurkunde, dem einfachen Privileg, das sich durch wenige graphische Hervorhebungen und ein sehr gestrafftes Urkundenformular auszeichnet. Die Elemente der alten Privaturkunde, seit dem 12. und 13. Jahrhundert im Gewande der „Öffentlichen Urkunde“ oder der „Dynastenerkunde“, lassen sich nur in den von Schreiber HB verantworteten Stücken BF 4866 A (geistlicher Gruß, Zeugenreihe, *Apprecatio*), BF 4869 (*Nos* zu Beginn der *Intitulatio*, Zeugenreihe) und in BF 5576 und 5576 A, die in diesen Zusammenhang gehören, auch wenn es sich dabei um Urkunden der Königin-Witwe Beatrix handelt (geistlicher Gruß, *Arenga* und Zeugenreihe), nachweisen. Andererseits bleibt es bemerkenswert, daß nur der Schreiber HC in dem von ihm geschriebenen bzw. beeinflussten Texten¹³⁰, wie auch andere

I, 3 S. 337 Nr. 482 (Kloster Pforte = Schulpforta): *ne autem super hiis de cetero aliqua dubietas oriatur, ad petitionem . . . presentem super hac re paginam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari* (1233) sowie die Urkunden für St. Maria in Erfurt Dob. 677 (1237): *eam sigilli nostri munimine roboramus* und Dob. 825 (1239): *in huius rei testimonium presentem litteram conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari*.

¹³⁰) BF 4881, 4883, 4884, 4885.